

Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*fleys, mue und arbit, die sy und die iren tage und nacht mit den vetteren des heiligen conciliums und andern leuten, die teglich abe und zugeritten sind, gehept*¹⁶⁹. Die bestehenden Stadt-, Markt- und Landfrieden waren nicht so wirkungsvoll, dass sie den Rückhalt an solchen Verfügungen der höchsten allgemein verpflichtenden Autoritäten überflüssig gemacht hätten.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Basel

Wie man den durch Geleit gewährten Stadtfrieden, die Freiheiten und Sicherheiten dem Konzil und den einzelnen Konzilsgästen durch vermehrte Polizeikontrolle und höhere Strafen in der Praxis hochhielt, kann hier nicht durch eine Vielzahl von Beispielen illustriert werden, weil die Quellen nur wenig aussagen. Aber das wenige kann genügen.

Den Konzilsteilnehmern preisgünstige Unterkünfte und wohlfeile Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, gehörte zwar nicht zu den im Geleit aufgeführten Aufgaben; diese bestanden aber trotzdem, und sie zu vernachlässigen, konnte doch zu Geleitverletzungen führen. Tatsächlich waren die Mieten und Lebensmittelpreise Gegenstand unaufhörlicher Diskussionen und Beschwerden, von denen die Konzilsprotokolle über Jahre hinweg berichten¹⁷⁰. Da jedoch schon Wackernagel, Geering und andere darüber geschrieben haben, können wir hier kurz und knapp darüber hinweggehen¹⁷¹.

Von der Deputation, die zur Erledigung alltäglicher Probleme der genannten Art schon im Sommer 1431 aufgestellt wurde, ist schon berichtet worden. Zu ihr gehörten ausser Henman von Offenburg auch Burkhard zu Rhein, Hans Reich, Hans Sürlin, Henman von Thunsel, Andreas Ospernell und Ulman Imhoff¹⁷². Sehr verärgert meldete später Johann von Ragusa: «Mit diesen sieben ist nun schon beinahe drei Jahre lang verhandelt worden, und noch hat man sich über Lebensmittel und Mieten niemals einigen können¹⁷³.» Man denke: drei Jahre! In dieser Frist hätte das Konzil längst erfolgreich zu Ende gehen sollen.

¹⁶⁹ BUB, Bd. 6, Nr. 346, S. 364 ff. – Ein privilegierter Gerichtsstand wurde den Baslern zugesichert am 12. August 1433: BUB, Bd. 6, Nr. 323, S. 343. Vgl. auch das königliche Privileg vom 28. Oktober 1431, oben Anm. 75.

¹⁷⁰ CB, Bd. 2, S. 54 f., 62, 66, 76, 88 f., 92, 98, 125, 131, 370, 470, 508, 519, 532, 543. CB, Bd. 3, S. 9, 21, 36 etc. – Segovia, Bd. 1, S. 147 und öfter.

¹⁷¹ Wackernagel, Bd. 1, S. 486–490. – Geering, S. 269 ff.

¹⁷² BChr., Bd. 5, S. 234. – Wackernagel, Bd. 1, S. 490.

¹⁷³ Ragusa, Init., S. 90.

Schon im März 1432 hatten Konzil und Basler Rat vereinbart, mit der Bereinigung der speziellen Fragen eine weitere Deputation, jetzt eine von zwei Konzilsherren und zwei Bürgern, zu beauftragen; in den Fällen, da sich diese nicht einigen könnten, sollte jeweils der Protektor des Konzils, Herzog Wilhelm von Bayern, als Schiedsrichter amten, sei's persönlich, sei's durch einen Stellvertreter¹⁷⁴. Einer Generaltaxation der Mieten widersetzte sich damals der Rat, wie sehr das Konzil sie wünschte; dagegen war er bereit, den Zwischenhandel bei Lebensmitteln zu unterbinden, und forderte die Konzilsherren auf, im gleichen Sinn besorgt zu sein. In die Diskussionen mischten sich Fragen über Zölle und Ungelder. Die Stadt beharrte darauf, den Mühlezoll gemäss altem Brauch aufrecht zu erhalten und fand dafür einiges Verständnis. Sehr ungerne, jedoch *propter honorem concilii . . . et consolacionem veniencium* gestattete sie ebenfalls, dass die am Konzil eintreffenden Gastwirte (*hospites publici venientes ad concilium*) in ihren Häusern Wein ausschenkten. Sie ging damit ziemlicher Einnahmen aus dem städtischen Kaufhaus und Pfundzoll verlustig. Wiederum sehr betont ob *reverenciam concilii* gewährte die Stadt den auswärtigen Händlern das Recht, unbehindert ihre Waren zu verkaufen. Doch zu klaren Abmachungen gelangte man noch lange nicht¹⁷⁵, und wurde festgesetzt, dass die Lebensmittel zollfrei in die Stadt geführt werden müssten, *absque gabella*, so witterten die Väter doch, dass die Stadt und die Händler sich heimlich schadlos zu halten wussten (*gabellas secrete imposuerunt*)¹⁷⁶. Tatsächlich wird man es an fragwürdigen Behelfsmitteln nicht haben fehlen lassen. Kaufhauszwang und Kontrolle über Handel und Zwischenhandel aufrechtzuerhalten war beim zeitweise mächtigen Zustrom der Fremden schwierig. Dass König Sigismund der Stadt zur Entschädigung für neue Dienstleistungen neue Wegzölle genehmigte, ist bereits oben angegeben worden. Es bestand die Versuchung, sich ähnliche Einnahmen eigenmächtig zu konzessionieren. Von einem aktenmässigen Konkordat über die zwischen Basel und dem Konzil strittigen Fragen spricht ein Konzilsprotokoll zum März 1434, ohne den Inhalt anzugeben, doch mit der Notiz, wer immer wolle, könne von ihm eine Kopie beziehen¹⁷⁷.

¹⁷⁴ CB, Bd. 2, S. 69 f.

¹⁷⁵ Ebenda. Neue Abmachungen mit sechs oder sieben Deputierten im Mai 1433; CB, Bd. 2, S. 418.

¹⁷⁶ CB, Bd. 2, S. 238, 191, 193.

¹⁷⁷ CB, Bd. 3, S. 36. Die Streitigkeiten wurden also nicht schon 1433 beigelegt, wie man nach Wackernagels Formulierungen S. 486 schliessen könnte.

Sehr im Vorteil der Stadt gegenüber waren die Konzilsväter am Anfang, weil sie durch einen Hinweis auf einen möglichen Wegzug oder auf eine Beschwerde bei König Sigismund den Rat beeindrucken konnten¹⁷⁸. Später, als das Weiterbestehen des Konzils durch den Widerspruch der Papstpartei gefährdet war und wesentlich von seinem Verbleib in Basel abhing, hörte diese Überlegenheit auf. Die Väter mussten froh sein, dass die Stadt ihnen die Treue wahrte, und dass sie es tat, war nicht ganz selbstverständlich, da sie die Nachteile des grossen Fremdenzustroms oft zweifellos sehr stark verspürte und von der Richtigkeit der konziliaren Kampfmethoden auch nicht immer überzeugt war. Gerade zu Zeiten erhöhter Gefahr pflegten jedoch die Väter den Ärger über die Bürger zu vergessen und sich so recht auf die Vorteile des Ortes zu besinnen, erklärten sich dann – wenigstens nach aussen hin – für ungemein zufrieden und unterstrichen nebst anderem die grosse Fruchtbarkeit der Umgebung, als wären damit auch schon die günstige Lebensmittelzufuhr und der mässige Preis der Waren bewiesen gewesen. Dabei wussten sie, weil der Rat es längst klar gemacht hatte, dass diese Umgebung – mit geringen Ausnahmen, vor allem eines Rebgebietes – der Stadt nicht zugehörten. Mochten also ein Johann von Segovia, ein Enea Silvio Piccolomini und manche andere die Grösse des Bodenertrages preisen¹⁷⁹, die Stadtbevölkerung hatte oft eher Lust, über ein Ungenügen zu klagen und den Gästen eine übermässige Beanspruchung zu verübeln. Als im Frühling 1435 rings um die Stadt die Weinberge durch Reif und Hagel schwer geschädigt wurden, murrte das Volk nicht wie über ein vereinzelt Unglück, sondern behauptete auflüpfend, seit Beginn des Konzils sei überhaupt nie mehr eine gute Ernte eingebracht worden, wobei es natürlich nicht bloss an eine zeitliche Verknüpfung, vielmehr an eine kausale dachte, einmal darum, weil immer wieder Dienstleute der Konzilsherren mit ihren *insolenciis* den Weinbergen arg zusetzten¹⁸⁰, dann aber auch – so muss man vermuten –, weil die allgemeine und prinzipielle Haltung des Konzils nicht selten Ängste weckte, dass sich ein Strafgericht des Himmels über der Stadt zusammenbraue. Gleichgültig war es jedoch nicht, ob der Rat im Namen einer zufriedenen oder einer unzufriedenen Bevölkerung mit den Vätern verhandelte¹⁸¹.

¹⁷⁸ CB, Bd. 2, S. 135. CB, Bd. 3, S. 21. Vgl. Anm. 170.

¹⁷⁹ Segovia, Bd. 1, S. 948. – CB, Bd. 2, S. 564, 577. – Piccolomini, 1. und 2. Beschreibung Basels, in: Basilea Latina, hg. von Alfred Hartmann, Nachdruck 1978, S. 37 ff. nach den kritischen Ausgaben von R. Wackernagel in: CB, Bd. 5, S. 365 ff. bez. E. Preiswerk in: BZGA 4 (1905).

¹⁸⁰ CB, Bd. 5, S. 128. – CB, Bd. 2, S. 405, 470.

Aus den paar letzten Bemerkungen lässt sich schliessen, dass die Beschaffung des Nötigen in den Jahren 1434 bis 1439 kaum weniger schwierig war als vorher¹⁸². Darauf folgten mit der Pest verstärkte Teuerung und grosse Hungersnot. In der näheren und fernerer Umgebung Basels breitete sich bei den Adligen eine Feindseligkeit gegen das Konzil und die Konzilsstadt aus; die Rivalität verschiedener Städte verursachte eine immer entschiedener Behinderung der Warenzufuhr, nicht zuletzt durch neue Zölle, und der Krieg des Hauses Österreich gegen die Eidgenossen, denen Basel nahestand – mit Bern und Solothurn war es verbündet –, verschlimmerte die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt zu Beginn der vierziger Jahre nochmals ganz beträchtlich, weswegen allenthalben neue Beratungen über Mittel zur Milderung der täglichen Nöte stattfanden. Auch hierüber kann man eine gute knappe Skizze bei Rudolf Wackernagel nachlesen¹⁸³.

Allgemeine Massnahmen zum Schutz der Gäste

In diesem Aufsatz ist vor allem die Hauptaufgabe der Basler gegenüber der Generalsynode zu betrachten, das heisst die Sicherung der einzelnen Konzilsbesucher wie des Gesamtkonzils gegen Angriffe auf Leib, Leben und Gut sowie gegen Einschränkungen der Freiheit in Handel und Wandel, Denken und Reden. Niemand sollte gehindert sein, seine Überzeugung zu äussern und die Wahrheit zu vertreten, denn schliesslich sollten alle Anweisungen, Beschlüsse und Dekrete der Väter als Ausdruck der von ihnen erarbeiteten Erkenntnis und als unbeeinträchtigte Vermittlung göttlicher Inspiration allgemein angenommen werden und somit zur Geltung gelangen können. Basel empfahl sich so lange als besonders geeignete Stätte für die Abhaltung einer Generalsynode, als es *locus tutissimus* blieb, wie es anno 1433 gepriesen wurde¹⁸⁴.

¹⁸¹ Von Strafe sprachen die Konzilsväter auch selber während der Pest, beklagten aber als unselige Schuld so kräftig ihr Zögern und Zaudern im Kampf gegen Eugen, dass es scheint, als hätten sie eine gegenteilige Meinung niederschreien müssen. Vgl. Piccolomini, *De gestis concilii Basiliensis*, hg. von D. Hay und W.K. Smith, Oxford 1967, S. 188 ff., wo vor allem betont wird, dass die Vorkämpfer des Konzils, die damals starben, sich noch im Tod zum Konzil bekannten *absque ulla excusatione*.

¹⁸² CB, Bd. 6, S. 139, 244, 291, 730. – CB, Bd. 7, S. 164, 170, 185, 190.

¹⁸³ Bündnis auf 20 Jahre vom 2. März 1441: BUB, Bd. 7, Nr. 2, S. 1 ff. – Wackernagel, Bd. 1, S. 520. – Geering, S. 289 ff.

¹⁸⁴ CB, Bd. 1, S. 287.